

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages betreffend ein Vorarlberger Landesgesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. Juli 2022.

Gemäß § 54 des Baugesetzes hat die Bundespolizei der Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Zu diesen Überwachungsbefugnissen gehört künftig auch die regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit (vgl. die Z 7 [7a. Abschnitt] und 9 [§ 54] des Gesetzesbeschlusses).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Inneres sowie für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:
PrsG-700-1/LG-1454
13.05.2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

23. Juni 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung